

Dienstliche Beurteilung

Beitrag von „DennisCicero“ vom 4. Januar 2025 13:49

Zitat von Seph

Nein, kein Mythos, sondern banales Schulrecht. Die meisten Schulen haben eben keine eigene besondere Konferenzordnung verabschiedet, sodass nach wie vor der entsprechende Runderlass "Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen" anzuwenden ist. Dieser ist - wie übrigens auch andere Erlasse im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule - zwar außer Kraft gesetzt, um genau die entsprechenden Gestaltungsfreiheiten für Schulen zu schaffen, muss dann aber aktiv durch eine eigene Konferenzordnung ersetzt werden. Ansonsten ist er nach wie vor anzuwenden. Genau dort finden sich übrigens auch die ganzen "Klassiker" wie das Mitwirkungsverbot, Teilnahmepflichten und -rechte u.v.m.

Im Erlass ist dann auch geregelt:

Ich weise in dem Zusammenhang gleich schon einmal darauf hin, dass "soll" im rechtlichen Sinne sehr viel schärfer als in der Alltagssprache ist und dass außer in begründeten einzelnen Ausnahmefällen so verfahren werden muss.

Meine Güte. Ein interessanter Erlass, den ich gar nicht kannte. Da steht ja sogar dass der Fachobmann/Fachkonferenzleiter wenn er diese Tätigkeit nicht aufgrund eines höheren Amtes (a14) ausübt oder von der Behörde ernannt worden ist, von der Fachkonferenz gewählt werden muss Bei uns sagt oftmals der Schulleiter oder Koordinator dass Person x das machen soll. Das ist ja auch gar nicht zulässig, wenn es keine Wahl gab ..